

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

**Nur per Mail!**

Damen und Herren  
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Nachrichtlich:

Herrn  
Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Frau  
Präsidentin des Landesrechnungshofs

14. März 2020

**Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wirksame Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden Coronavirus) ist ein dynamischer Prozess, der weitere nachhaltige Maßnahmen auch für die Landesverwaltung erfordert.

Ich bitte um unverzügliche Bekanntgabe nachstehender Regelungen in Ihren gesamten Zuständigkeitsbereichen.

Die Regelungen treten unverzüglich in Kraft und sind befristet bis zum 19. April 2020.

1. Um die Ausbreitungsdynamik des Coronavirus zu hemmen, ist die Arbeitsleistung in den Dienststellen des Landes (Präsenzpflicht) nur noch im für die Aufgabenerledigung notwendigen Umfang angezeigt. Die Dienststellen des Landes sind angewiesen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in nicht unverzichtbaren, d.h. unkritischen Funktionen tätig sind, in das Home-Office zu entsenden, sofern dieses aufgrund der technischen Vorrichtungen des eingerichteten Arbeitsplatzes möglich ist. Außendiensttätigkeiten sind ebenfalls zurückzuführen. Die Dienststellenleitungen entscheiden, wer von diesen Maßnahmen betroffen ist. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zugleich die Dienstleistung im Homeoffice angeordnet. Oberstes Gebot ist die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unter den gegenwärtig besonderen Bedingungen der Eindämmung des Coronavirus.

Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf jeden Fall in das Home-Office zu entsenden.

Dazu ist auf den nachstehenden Hinweis des RKI verwiesen.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen die Dienstleistung im Wege des Homeoffice nicht möglich ist, werden wie folgt von der Dienstleistungspflicht entbunden:
  - Bei Beamtinnen und Beamten ist das entsprechende Fernbleiben vom Dienst nach § 67 Satz 1 LBG genehmigt
  - Bei Tarifbeschäftigten wird ausdrücklich auf die Entgegennahme der angebotenen Arbeitsleistung verzichtet (Annahmeverzug).

Der Besoldungs- bzw. Entgeltanspruch besteht unvermindert fort.

3. Der Publikumsverkehr zu den Dienststellen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Um die Erreichbarkeit der Dienststellen für Bürgerinnen und Bürger weiterhin sicherzustellen, bitte ich nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit der Landesbehörden auszuweiten.
  - Die Anzahl der für die Öffentlichkeit erreichbaren Telefonanschlüsse ist zu erhöhen, so dass unangemessen lange Wartezeiten vermieden werden.
  - Die entsprechenden Durchwahl-Telefonnummern sind auf der Internetseite sowie per Aushang zu veröffentlichen.
  - Intern können selbstverständlich Weiterleitungen (an andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder ins Home-Office) geschaltet werden.

Darüber hinaus soll weiterhin die Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit per E-Mail oder Kontaktformular gewährleistet sein.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nachdrücklich gebeten, von privaten Reisen in Risikogebiete, besonders betroffene Gebiete oder angrenzende Regionen abzusehen. Darüber hinaus ist angesichts der Herausforderungen stets jede private Reise zu überdenken, weil sich auch die Gefährdungseinschätzungen sehr kurzfristig ändern können.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich bereits im Ausland aufhalten und die aufgrund dortiger behördlicher Anordnung oder aus anderen Gründen der faktischen Unmöglichkeit (z.B. keine Flugverbindungen mehr) das Aufenthaltsland nicht mehr verlassen können, gelten als von der Dienstleistungspflicht entbunden. Vorrangig sind dabei zunächst Ansprüche auf Erholungsurlaub auszuschöpfen.
6. Die mit Erlass vom 12. März 2020 verteilten Leitlinien und dringenden Empfehlungen zum Umgang mit Veranstaltungen aller Art gelten über den 10. April 2020 hinaus vorerst ebenfalls bis einschließlich 19. April 2020 mit der Ausnahme, dass auch interne Fortbildungsmaßnahmen nicht mehr stattfinden.

7. Die von der Landesregierung angeordnete Schließung von Schulen und Kitas stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder vor neue Herausforderungen.

Dazu ist im Erlass vom 12. März 2020 unter Ziffer 1 eine zeitlich begrenzte Sonderurlaubsregelung ergangen. Dazu gebe ich folgende ergänzende Hinweise:

- Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Auffanglösung, wenn die Dienstleistung tatsächlich nicht möglich ist. Wie in dem Erlass bereits erwähnt, ist die Möglichkeit des Homeoffice vorrangig zu nutzen. Ist die Dienstleistung im Homeoffice möglich, greift die Sonderurlaubsregelung nicht.
  - Ist bereits Erholungsurlaub gewährt, hat dies Vorrang. Damit ist bereits eine Freistellung von der Dienst- Arbeitsverpflichtung erfolgt. Für die Gewährung von Sonderurlaub besteht kein Bedarf.
  - Die Sonderurlaubsregelung ist hinsichtlich der Höchstdauer an § 13 Abs. 2 SUVO angelehnt. Bezüglich des Alters des betreuten Kindes gilt einheitlich das vollendete 14. Lebensjahr.
8. Der in der Vereinbarung über die Grundätze der variablen Arbeitszeit festgelegte Arbeitszeitrahmen wird auf 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr ausgeweitet, um eine höhere Arbeitszeitflexibilität für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere im Homeoffice zu ermöglichen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Höchstarbeitszeit und über Ruhezeiten zu beachten.

Das maximal übertragbare Stundenfehl wird auf das Doppelte (bei vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten – 82,00 Stunden) erweitert.

Die Landesbehörden außerhalb des Behördenstandortes Kiel sollen entsprechend verfahren.

Soweit die vorstehend aufgezeigten Maßnahmen der Mitbestimmung nach dem MBG Schl.-H. unterliegen, dulden diese aufgrund der außerordentlichen Herausforderungen der gegenwärtigen Lage keinen Aufschub. Sie werden nach § 59 Absatz 3 Satz 2 und 3 MBG Schl.-H. vorläufig getroffen, und zwar zunächst bis zum 19. April 2020.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter